

zum Normadressaten machen. Die Rechtsvorschriften gelten jedoch grundsätzlich auch für Z' Ausländer und / Staatenlose, die sich auf dem Staatsgebiet der DDR aufhalten. Für Personen, die diplomatische / Immunität genießen, ist der G. eingeschränkt. Aus dem **sachlichen G.** geht hervor, welche gesellschaftlichen Beziehungen mit der betreffenden Rechtsvorschrift gestaltet, organisiert oder geschützt werden sollen. Er ist zumeist in den ersten Paragraphen einer Rechtsvorschrift festgelegt. Der **zeitliche G.** umfaßt den Zeitraum vom Inkrafttreten einer Rechtsvorschrift bis zu ihrer Außerkraftsetzung. Wann eine Regelung in Kraft tritt, ist meist in ihren Schluß- oder Übergangsbestimmungen festgelegt; / Gesetze treten, sofern in ihnen nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage nach Verkündung in Kraft (Art. 65 Abs. 6 Verfassung). Zwischen der Verabschiedung einer Rechtsvorschrift und dem Tag ihres Inkrafttretens liegt in der Regel ein längerer Zeitraum, damit die materiellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen für ihre Verwirklichung geschaffen werden und die Normadressaten sich mit ihr vertraut machen können. Ausnahmsweise ist es möglich, daß ein Gesetz auch mit seiner / Verkündung, andere Rechtsvorschriften mit ihrer Veröffentlichung im / Gesetzblatt in Kraft treten. Eine rückwirkende Inkraftsetzung ist grundsätzlich ausgeschlossen und für straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Bestimmungen ausdrücklich verboten (Art. 99 Verfassung; § 3 OWG). Rechtsvorschriften, die Vergünstigungen für Bürger enthalten, können auch rückwirkend für wirksam erklärt werden. Die Außerkraftsetzung von Rechtsnormen wird häufig im Zusammenhang mit einer Neuregelung vorgenommen, d. h., die alte Rechtsvorschrift wird durch eine neue ersetzt. Regelungen, die gegenstandslos geworden sind, werden ersatzlos aufgehoben. Rechtsvorschriften können auch durch Zeitablauf ihre Gültigkeit verlieren, wenn ihre Geltungsdauer von vornherein zeitlich begrenzt war. ? Durchführungsverordnungen und / Durchführungsbestimmungen sind an den G., zu deren Durchführung sie erlassen wurden, gebunden.

**Gemeinde** / Städte und Gemeinden

**Gemeindeordnung** / Stadt- und Gemeindeordnungen

**Gemeindevertretung** / örtliche Volksvertretung

**Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft (GWG)** - sozialistische Genossenschaft, die sich aus den bereits im kapitalistischen Deutschland entstandenen Formen des Zusammenschlusses zum genossenschaftlichen Wohnungsbau entwickelt hat. Die GWG konnten sich mit staatlicher Hilfe ökonomisch stabilisieren (Steuerbefreiung, Kredite, Erlaß von Verbindlichkeiten aus Altforderungen) und verwalten einen zumeist vor 1945 entstandenen Wohnungsfonds. Im Unterschied zu den /\* Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (AWG) sind GWG nicht an Trägerbetriebe gebunden. Jeder Bürger der DDR

kann in ihnen Mitglied werden, wenn er die im Statut festgelegten Voraussetzungen erfüllt und seine Aufnahme mit dem zuständigen Organ der Wohnraumlösung abgestimmt ist. Im übrigen gelten für das Mitgliedschaftsverhältnis, die genossenschaftliche Demokratie und die wohnungswirtschaftliche Tätigkeit vorwiegend die gleichen Prinzipien wie in den AWG. Der entscheidende Schritt zur sozialistischen Genossenschaft wurde in den GWG mit der Annahme des auf die Umbildung der GWG gerichteten Musterstatuts aus dem Jahre 1957 getan (VO über die Umbildung gemeinnütziger und sonstiger Wohnungsbaugenossenschaften vom 14.3. 1957, GBl. I 1957 Nr. 24 S. 200, i. d. F. der Änderungs-VO vom 17.7. 1958, GBl. I 1958 Nr. 52 S.602, der VO zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Finanzierung des Wohnungsbaus durch sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften vom 15.12.1970, GBl. II 1970 Nr. 102 S. 765, und der VO über die Änderung von Rechtsvorschriften vom 9. 3. 1971, GBl. II 1971 Nr. 32 S. 266; das derzeit gültige Musterstatut für GWG ist Anlage der zur genannten VO erlassenen 4. DB vom 8.12. 1968, GBl. II 1968 Nr. 12 S.49). Diese Entwicklung ermöglichte bei gegebenen örtlichen Voraussetzungen auch den Zusammenschluß mit AWG zu großen, leistungsstarken Genossenschaften.

**Gemeinschaften von Bürgern** - Form des Zusammenschlusses von Bürgern, um zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen durch Arbeitsleistungen und materielle Mittel Einrichtungen und Anlagen für die kollektive und individuelle Nutzung zu schaffen und zu unterhalten (§266 ZGB). Als G. werden insbesondere Gemeinschaften zur Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von / Garagen (Garagengemeinschaften), von / Baulichkeiten zur Erholung und Freizeitgestaltung (Bungalowgemeinschaften, Bootschuppengemeinschaften) und von / Eigenheimen (Gemeinschaften der Eigenheimbauer) gebildet. Ferner gibt es G. zur Schaffung und zum Betreiben von Empfangsantennenanlagen (Antennengemeinschaften) und von Energieabnehmer- sowie Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen. Zusammenschlüsse der Bürger, die nicht die Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen bezwecken, sind keine G. im Sinne des ZGB.

Grundlage für Bildung und Tätigkeit der G. ist ein / Vertrag, der die Gemeinschaftsbeziehungen regelt. Er ist schriftlich abzuschließen und bedarf der Unterschrift aller Gemeinschaftsmitglieder (§267 ZGB). Auch wenn das Gemeinschaftsdokument anders bezeichnet wird (Statut, Ordnung, Satzung), bleibt es der Form nach ein Vertrag. Vertragspartner können im allgemeinen nur Bürger sein, ausnahmsweise auch ein Betrieb. Bereits im Stadium der Vertragsvorbereitung sollte eine Abstimmung mit den örtlichen Organen im Territorium herbeigeführt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn die Realisierung